

Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Gießen

§1 Organisation, Bezeichnung ²⁾³⁾

„(1) Die Feuerwehr der Universitätsstadt Gießen ist eine städtische Einrichtung.

(2) In den Stadtteilen bestehen Stadtteilfeuerwehren als Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führen die Bezeichnungen

1. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Allendorf“,
2. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Kleinlinden“,
3. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Lützellinden“,
4. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Rödgen“,
5. „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Wieseck“.

(3) Für die Gebiete der Stadt, für die kein Ortsbezirk gebildet ist, besteht eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr mit der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte“.

(4) Für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe können Schnelleinsatzgruppen als Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Ihre Einrichtung und Bezeichnung regelt der Magistrat.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ³⁾

(1) Die Freiwillige Feuerwehr übernimmt die Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Hilfestellung bei anderen Vorkommnissen (§ 6 Abs. 1 und 3 HBKG). Sie wirkt bei der Brandschutzerziehung (§ 6 Abs. 2 HBKG) und beim Katastrophenschutz (§ 27 Abs. 1 HBKG) mit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr hat, um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, die aktiven Feuerwehrangehörigen im Hinblick auf die geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr ²⁾³⁾

Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in der Regel jeweils in die

1. Einsatzabteilung,

2. Jugendfeuerwehr,
3. Minifeuerwehr,
4. Ehren- und Altersabteilung.

Die Schnelleinsatzgruppen haben jeweils nur eine Einsatzabteilung und eine Ehren- und Altersabteilung.

§ 4 Aufnahme in die Einsatzabteilung ³⁾

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen.

(3) Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 10 Abs. 5 HBKG). Sie haben sich auf Aufforderung der Stadt einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 HBKG). Sie müssen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben und dürfen das sechzigste Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(4) Nicht aufgenommen werden kann, wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen ist.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr über den Wehrführer schriftlich zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat oder die von ihm beauftragte Stelle nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(6a) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll das Mitglied erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Die Probezeit kann verlängert werden. Die Probezeit kann verkürzt werden oder ganz entfallen, wenn

1. ein Mitglied der Jugendfeuerwehr, oder
2. ein Mitglied einer anderen Gemeinde- oder einer Werksfeuerwehr

den Aufnahmeantrag gestellt hat. Die Entscheidung über die Dauer der Probezeit fällt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Wird keine ausdrückliche Entscheidung getroffen, beträgt die Probezeit zwölf Monate. Eine nachträgliche Verlängerung und die Verkürzung der Probezeit ist nach Anhörung des betroffenen Mitglieds zulässig. Rechtzeitig vor dem Ablauf der Probezeit ist dem Mitglied die Entscheidung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft bekanntzugeben.

(7) Bei der Aufnahme hat sich der Feuerwehrangehörige durch Unterschrift zu verpflichten, seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich aus dieser Satzung und den Dienstanweisungen ergeben. Er erhält ein Exemplar dieser Satzung und einen Mitgliederausweis.

§ 5 **Ende der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung** ²⁾³⁾⁴⁾

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres,
2. dem Austritt
3. dem Ausschluss,
4. dem Ablauf der Probezeit, wenn nicht entschieden wurde, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

§ 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG bleibt unberührt.

(2) Der Austritt ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr oder dem Wehrführer schriftlich zu erklären.

(3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund auf Antrag des Leiters der Berufsfeuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben von Einsätzen, Übungen und anderen Dienstveranstaltungen,
2. Straftaten,
3. ein Verhalten, das das Ansehen der Feuerwehr erheblich schädigt,
4. nachhaltiges Zuwiderhandeln gegen Dienstvorschriften und Weisungen,
5. fehlende geistige und körperliche Eignung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben mit Ende ihrer Zugehörigkeit alle ihnen überlassenen Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung** ²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

(1) Die Angehörigen gestalten ihren Dienstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dieser Satzung, den Dienstanweisungen und den Weisungen des Leiters der Berufsfeuerwehr und des Wehrführers eigenverantwortlich. Sie haben das Recht, in den sie persönlich

betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebs zu machen.

(2) Die Angehörigen erhalten die Dienst- und Schutzbekleidung sowie persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur dienstlichen Verfügung (§ 11 Abs. 11 HBKG) und haben diese pfleglich zu behandeln. Das Nähere regelt die Feuerwehrbekleidungsrichtlinie des Landes Hessen. Verluste oder Schäden an der persönlich und sonstigen Ausrüstung sind über den Wehrführer dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und insbesondere

1. die Anweisungen des Leiters der Berufsfeuerwehr, des Wehrführers und der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort am Feuerwehrhaus zu erscheinen und die Einsatzbereitschaft herzustellen,
3. am Unterricht, den Übungen, den zentral angebotenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, dem Brandsicherheitsdienst und den sonstigen dienstlichen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen,
4. ihre Einsatzfähigkeit sicherzustellen und alle Veränderungen hinsichtlich gesundheitlicher Vorkommnisse, Wohnsitz und Erreichbarkeit unverzüglich dem Wehrführer zu melden,
5. alle ihnen von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie nur im Dienst zu verwenden,
6. sich auf Aufforderung des Leiters der Berufsfeuerwehr ärztlich nach den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auf Kosten der Stadt untersuchen zu lassen.

(4) Bei gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Tätigkeit in der Einsatzabteilung nicht insgesamt ausschließen, kann der Leiter der Berufsfeuerwehr auf Antrag des Wehrführers nach Anhörung des Feuerwehrausschusses dem Feuerwehrangehörigen mit dessen Zustimmung Aufgaben zuweisen, die seinen Fähigkeiten entsprechen.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss des Grundausbildungslehrgangs nur in Zusammenarbeit mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(6) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (Dienstunfälle) sind unverzüglich dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat dieser die Schadensanzeige an den Magistrat weiterzuleiten.

(7) Abs. 5 gilt nicht für Fachberater.

§ 6a ⁵⁾**Aufwandsentschädigung**

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die die Teilnahme an 40 Stunden Übungsdienst im Kalenderjahr nachweisen, erhalten dafür spätestens zum 31.3. des Folgejahres eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Besteht die Pflicht, regelmäßig mehr als 40 Übungsstunden zu leisten, erhöht sich die Aufwandsentschädigung anteilig. Maßgeblich ist jeweils der vom Wehrführer geführte Nachweis der Übungsstunden.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede Teilnahme an einem Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €. Ein Mitglied nimmt am Einsatz teil, wenn es aufgrund eines Einsatzalarms im Feuerwehrhaus erscheint. Die Aufwandsentschädigung wird auf Nachweis für das Kalenderjahr spätestens zum 31.3. des Folgejahres gezahlt. Wird der Nachweis später erbracht, wird die Aufwandsentschädigung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Nachweises gezahlt.

(3) Die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen geltenden Regelungen über Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7**Ordnungsmaßnahmen** ²⁾⁴⁾

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, kann ihm der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit der Verweis aktenkundig gemacht wird, ist er mit Ablauf des fünften Kalenderjahres, nachdem er ausgesprochen worden ist, zu löschen. Das gilt nicht, wenn in der Zwischenzeit ein weiterer Verweis aktenkundig geworden ist. Die Löschung erfolgt dann mit der Löschung des weiteren Verweises.

§ 8**Jugendfeuerwehr** ²⁾³⁾⁴⁾

(1) Die Jugendabteilung der jeweiligen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und die in § 1 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Zusätze für die Stadt- und Stadtteilbezeichnung.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von jungen Menschen nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Tätigkeit als selbständige Abteilung der jeweiligen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart, seine Vertreter, und das regelmäßig bei der Jugendarbeit eingesetzte Betreuungspersonal müssen ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG) ohne Eintragungen besitzen.

(5) Im übrigen gelten §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 bis 4, 6 Abs. 1, Abs. 2 und 6 und § 7 für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr entsprechend.

(6) Der Magistrat wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Organisation und den Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr in einer gesonderten Jugendordnung zu regeln.

§ 8 a **Minifeuerwehr** ³⁾⁴⁾

(1) Die Kindergruppen (§ 8 Abs. 3 HBKG) führen den Namen „Minifeuerwehr“ und die in § 1 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Zusätze für die Stadt- und Stadtteilbezeichnung.

(2) Die Minifeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.

(3) Als Abteilung der jeweiligen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Minifeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Leitung der Berufsfeuerwehr und den Wehrführer, der sich dazu des Leiters der Minifeuerwehr (Minifeuerwehrwart) bedient.

(4) Ein Mitglied des Leitungspersonals der Minifeuerwehr muss Mitglied in einer Einsatzabteilung sein. Jedes Mitglied des Leitungs- und Betreuungspersonals muss Mitglied der Feuerwehr sein und ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG) ohne Eintragungen besitzen.

(5) Im übrigen gelten die §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 bis 4, 6 Abs. 1, Abs. 2 und 6 für die Angehörigen der Minifeuerwehr entsprechend.

(6) Der Magistrat wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Organisation und den Dienstbetrieb der Minifeuerwehr in einer gesonderten Jugendordnung zu regeln.

§ 9 **Ehren- und Altersabteilung** ³⁾⁴⁾

(1) Durch Beschluss des Feuerwehrausschusses kann in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden:

1. wer die Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erreicht und deshalb aus der Einsatzabteilung ausscheidet,
2. wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet,
3. wer innerhalb der Feuerwehr eine Aufgabe oder Funktion ausübt, ohne Mitglied einer anderen Abteilung zu sein,

oder

4. wer sich in besonderem Maße um die Feuerwehr verdient gemacht hat.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Dienstkleidung belassen.

(3a) Die Ehren- und Altersabteilungen können aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Sprecher bestimmen, der ihre Angelegenheiten gegenüber der Leitung der Berufsfeuerwehr und dem Stadtbrandinspektor vertritt.

(4) Im übrigen gelten die §§ 4 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 2, für die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung entsprechend.

§ 10 Wehrführer ³⁾⁴⁾

(1) Jede Einheit der Freiwilligen Feuerwehr wird durch einen Wehrführer geführt. Wehrführer kann nur sein, wer diese Funktion nicht bereits in einer anderen Einheit der Feuerwehr Gießen wahrnimmt.

(2) Der Wehrführer hat für die Einsatzbereitschaft der jeweiligen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen zu sorgen. Er ist für die Wartung und Pflege der Ausrüstung und Einrichtungen verantwortlich. Notwendige Instandsetzungen und Erneuerungen hat er unverzüglich bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr zu beantragen.

(3) Der Wehrführer untersteht dem Leiter der Berufsfeuerwehr, dessen Weisungen er zu befolgen hat.

(4) Der Wehrführer hat einen oder zwei Stellvertreter. Hat er zwei Stellvertreter, vertritt der erste Stellvertreter den Wehrführer bei dessen Verhinderung. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, wird der Wehrführer vom zweiten Stellvertreter vertreten. In beiden Fällen nimmt der Stellvertreter die gesamten Zuständigkeiten des Wehrführers wahr.

(5) Das Amt des Wehrführers endet

1. durch Ablauf der Amtszeit,
2. durch Wahl eines neuen Wehrführers,
3. durch Ausscheiden aus der Einsatzabteilung.

(6) Der Wehrführer und seine Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt (§ 12 Abs. 5 HBKG). Abs. 5 gilt für die Stellvertreter entsprechend.

§ 11 Stadtbrandinspektor ³⁾⁴⁾

(1) Der Stadtbrandinspektor nimmt die Belange der Feuerwehrangehörigen gegenüber der Stadt und dem Leiter der Berufsfeuerwehr wahr (§ 12 Abs. 9 HBKG). Der Stadtbrandinspektor kann nicht gleichzeitig Wehrführer sein.

(2) *gestrichen*

(3) Der Stadtbrandinspektor vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr im Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes e. V.

(4) Der Stadtbrandinspektor hat einen oder zwei Stellvertreter. Hat er zwei Stellvertreter, vertritt der erste Stellvertreter den Stadtbrandinspektor bei dessen Verhinderung. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, wird der Stadtbrandinspektor vom zweiten Stellvertreter vertreten. In beiden Fällen nimmt der Stellvertreter die gesamten Zuständigkeiten des Stadtbrandinspektors wahr.

(5) Das Amt des Stadtbrandinspektors endet

1. durch Ablauf der Wahlzeit,
2. durch Wahl eines neuen Stadtbrandinspektors,
3. durch Ausscheiden aus der Einsatzbeteiligung.

(6) Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Abs. 5 gilt für die Stellvertreter entsprechend.

§ 12 Stadtjugendfeuerwehrwart ³⁾⁴⁾

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr und dem Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt die Jugendfeuerwehr und die Minifeuerwehr im Aufbau und bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben wie gemeinsamen Übungen und Freizeitveranstaltungen.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat einen oder zwei Stellvertreter. Hat er zwei Stellvertreter, vertritt der erste Stellvertreter den Stadtjugendfeuerwehrwart bei dessen Verhinderung. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, wird der Stadtjugendfeuerwehrwart vom zweiten Stellvertreter vertreten. In beiden Fällen nimmt der Stellvertreter die gesamten Zuständigkeiten des Stadtjugendfeuerwehrwarts wahr.

§ 13 Feuerwehrausschuss ³⁾⁴⁾

(1) In jeder Einheit der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Beratung des Wehrführers ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind

1. der Wehrführer als Vorsitzender,
2. der oder die stellvertretenden Wehrführer als stellvertretende Vorsitzende, bei mehreren Stellvertretern wird der Vorsitzende nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 vertreten.
3. der Jugendfeuerwehrwart,
4. zwei Angehörige der Einsatzabteilung,
5. ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
6. der Leiter der Minifeuerwehr (Minifeuerwehrwart).

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) An den Sitzungen können auf Einladung des Vorsitzenden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und Dritte teilnehmen. Auch sie unterliegen insoweit der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Leiter der Berufsfeuerwehr und der Stadtbrandinspektor können jederzeit an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder bekannt zu geben.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Im übrigen gilt im Zweifelsfall die Geschäftsordnung des Magistrats entsprechend.

§ 14 Wehrführerausschuss ³⁾⁴⁾

(1) Zur Koordination aller Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Wehrführerausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Wehrführerausschusses sind

1. der Stadtbrandinspektor als Vorsitzender,
2. der oder die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren als stellvertretende Vorsitzende, bei mehreren Stellvertretern wird der Vorsitzende nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 vertreten,
3. die Wehrführer und deren Stellvertreter,

4. der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter.

(3) Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Dazu wird er vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag des Stadtbrandinspektors, des Leiters der Berufsfeuerwehr oder der Hälfte seiner Mitglieder, der eine Tagesordnung angibt, ist er zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(4) Jeweils eine Stimme haben

1. der Stadtbrandinspektor,
2. der Stadtjugendfeuerwehrwart,
3. die Wehrführer.

Für die Ausübung des Stimmrechts im Vertretungsfall gelten §§ 10 Abs. 4 Satz 2 und 3, 11 Abs. 4 Satz 2 und 3, 12 Abs. 3 entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 3, 4 und 6 entsprechend. Der zuständige Dezernent und der Sprecher der Ehren- und Alterabteilungen sind zu allen Sitzungen einzuladen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, aber kein Stimmrecht.

§ 15 Hauptversammlung ³⁾

(1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich für jede Einheit der Freiwilligen Feuerwehr eine Hauptversammlung statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrführer unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin der Hauptversammlung. Sie ist innerhalb von zwei Wochen außerordentlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(3) Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) In Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung ³⁾

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich für alle Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr eine gemeinsame Hauptversammlung statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss den Wehrführern drei Wochen vor der Sitzung vorliegen. Sie muss ferner an den Leiter der Berufsfeuerwehr und den für den Brandschutz zuständigen Dezernenten ergehen. Die Wehrführer laden die Stimmberechtigten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ein.

(3) § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Wahlen ³⁾⁴⁾

(1) Wahlen sind durchzuführen für

1. den Wehrführer und seinen Stellvertreter (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
2. den Stadtbrandinspektor und seinen Stellvertreter (§ 12 Abs. 9 HBKG),
3. die Vertreter der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung in den Feuerwehrausschuss sowie den Sprecher der Ehren- und Altersabteilungen.

(2) Für die Wahl des Wehrführers und des Stadtbrandinspektors sowie deren Vertreter sind die Angehörigen der Einsatzabteilung wahlberechtigt. Die Vertreter im Feuerwehrausschuss werden von den Angehörigen der jeweiligen Abteilungen gewählt. Der Sprecher der Ehren- und Altersabteilungen wird von den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilungen gewählt.

(3) Die Wahl des Wehrführers und der Vertreter im Feuerwehrausschuss findet in der jeweiligen Hauptversammlung und des Sprechers der Ehren- und Altersabteilungen in der gemeinsamen Hauptversammlung statt.

(4) Wahlen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der Ladungsfrist auf der Tagesordnung angekündigt sind.

(5) Eine Wahlperiode dauert fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Gewählten wird der Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Periode gewählt. Das gilt auch für den Fall, dass der Amtsinhaber durch Neuwahl (§§ 10 Abs. 5 Nr. 2, 11 Abs. 5 Nr. 2) ausscheidet.

(6) Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Der Wahlleiter kann sich bei Bedarf freiwilliger Wahlhelfer bedienen.

(7) Gewählt wird einzeln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erhält. Für eine Neuwahl während der Wahlperiode des Amtsinhabers (§§ 10 Abs. 5 Nr. 2, 11 Abs. 5 Nr. 2) ist die Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt, ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Besteht wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Von allen Wahlen sind Niederschriften zu fertigen und innerhalb von zwei Wochen dem Leiter der Berufsfeuerwehr zuzuleiten.

(10) Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gilt in Zweifelsfällen § 55 Abs. 5 und 6 HGO. § 50 KWG gilt entsprechend, soweit gegen die Gültigkeit der Wahl Widerspruch erhoben wird.

§ 18 Feuerwehrvereinigung ³⁾

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen und Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird solche Zusammenschlüsse auf ihrem Gebiet im Rahmen der Möglichkeiten fördern und finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen vom 20.02.1984 außer Kraft.

- 1) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2004 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 03.01.2005)
- 2) §§ 1 Abs. 1, 3 Nr. 2, 5 Abs. 3, 6 Abs. 8, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 und 5 geändert, § 8 Abs. 6 eingefügt durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen vom 13.11.2008 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 06.12.2008)
- 3) Überschrift neu gefasst, § 1 neu gefasst, § 2 geändert, § 3 geändert, § 4 Abs. 3 Satz 2 angefügt, Abs. 6 Satz 2 u. 3 gestrichen, Abs. 6 a eingefügt, Abs. 7 Satz 1 gestrichen u. Satz 3 geändert, § 5 Abs. 1 Nr. 4 angefügt, Satz 2 angefügt, § 6 Abs. 2 Satz 1 geändert, § 8 Überschrift neu gefasst, Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 geändert, Abs. 4 neu gefasst, Abs. 5 u. 6 geändert, § 8 a eingefügt, § 9 Abs. 3 a eingefügt, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 geändert, Abs. 4 gestrichen, § 11 Abs. 2 u. 4 gestrichen, Abs. 3 geändert, § 12 Abs. 1 u. 2 geändert, Abs. 3 gestrichen, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 geändert, Absatzbezeichnungen in Abs. 3 und 4 korrigiert, Abs. 4 geändert, § 15 Abs. 1 geändert, Abs. 2 Satz 2 angefügt, § 16 Abs. 1 geändert, § 17 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 Satz 3 angefügt, Abs. 3 geändert, § 18 Satz 1 geändert, durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen vom 23.02.2015 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 27.02.2015)
- 4) § 5 Abs. 1 Nr. 4 geändert, § 6 Abs. 5 ersetzt, Abs. 7 neu gefasst, § 7 geändert, § 8 Abs. 2, 4 geändert, § 8a Abs. 3 eingefügt, Abs. 4 neu gefasst, Abs. 5 geändert, § 9 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt, § 10 Abs. 1, 4 geändert, Abs. 6 angefügt, § 11 Abs. 1, 4, 6 geändert, § 12 Abs. 3 neu gefasst, § 13 geändert, § 14 Abs. 2 geändert, § 17 Abs. 6 Satz 2 geändert, mit Wirkung vom 01.01.2020 durch die Dritte Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 16.10.2019 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 24.10.2019)
- 5) § 6 Abs. 8 gestrichen, § 6a eingefügt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 20.11.2020 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 25.11.2020)